

Satzung Berner Sennenhunde Nothilfe

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Berner Sennenhunde Nothilfe. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
2. Der Vereinssitz ist Rinteln
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Vermittlung von in Not geratenen Hunden, insbesondere Berner Sennenhunden
2. Aufnahme von Abgabe- und Tierheimhunden
3. Hilfestellung bei Problemen mit dem Hund
4. Einrichtung von Pflegestellen für Nothunde
5. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO) nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismässig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - Jede tierliebende, natürliche, volljährige Person, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen.
 - Mit der Bezeichnung „Fördermitglied“ alle weiteren natürlichen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, darüber hinaus auch Verbände und Institutionen, welche die Vereinszwecke fördern möchten.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds / Fördermitglieds entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlich formulierten Antrag
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gestalten sich wie folgt:
 - Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht
 - Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können an dieser jedoch beratend teilnehmen
 - Im übrigen haben die Mitglieder gleiche Rechte

4. Die Mitgliedschaft endet

- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Mit dem Tod eines Mitglieds
- Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahrs.

5. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht dadurch nicht. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

6. Desweiteren kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder auch teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In den Vorstand kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es mindestens ein volles Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten satzungsgemäß. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung des laufenden Geschäftsbetriebs
 - Vergabe von Bereichsleitungen. Bereichsleitungen können nur von Vereinsmitgliedern übernommen werden
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags (Haushaltsplan) sowie Abfassung des Jahresberichts des vorangegangenen Geschäftsjahrs und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben das Recht, den Jahresbericht und den Prüfbericht nach Absprache mit dem Vorstand einzusehen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller anderen Veranstaltungen des Vereins
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte
 - Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern (s. § 4)
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeder einzeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters und des Prüfberichts des Kassenprüfers.
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Wahl, Nachwahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden muss.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Heben der Hand, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Zettel.

§ 8 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungsanträge, die immer vorher mitgeteilt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden müssen.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindesten 1/10 der Vereinsmitglieder haben.
3. Ein Antrag, der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Drittorganmitglieds betrifft, muss auf jeden Fall auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister verwaltet. Das Vereinsvermögen beinhaltet Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Vereinstätigkeit.
2. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf jedes Jahres durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.

5. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o.ä aufgenommen werden. Es darf ausschließlich aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 11 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Für Schäden jedweder Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein lediglich, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck gemäß Satzung einberufen wird.
2. Für eine Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rinteln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. März 2011 in Rinteln beschlossen und tritt sofort in Kraft.